

Az.: 5 A 359/10
3 K 270/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Erschließungskostenbescheides und Erstattung vorausgezahlter Erschließungskosten
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 12. April 2013

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. April 2010 - 3 K 270/08 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 8.569,70 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, ist unbegründet. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts auf dem von ihr als Zulassungsgrund geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den mittels Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 18. Dezember 2006 über die von der Klägerin zu zahlenden Kosten für die Erschließung ihres Grundstücks in Höhe von 45.218,49 € wegen fehlender Erschließungsbeitragssatzung aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin die von ihr aufgrund des Vorfinanzierungsvertrages vom 10. Januar 1996 bereits im Voraus gezahlten Erschließungskosten in Höhe von 16.800,0 DM (= 8.589,70 €) nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab Klageerhebung am 5. März 2008 zu erstatten, weil die Klägerin den Vorfinanzierungsvertrag am 24. Juni 2004 wirksam gekündigt habe.
- 3 Die Beklagte wendet dagegen ein, hinsichtlich ihrer Verurteilung zur Erstattung der im Voraus gezahlten Erschließungskosten von 8.589,70 € sei ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil sie sich in der Klageerwiderung vom 14. November 2008 insoweit auf Verjährung berufen habe, aber das

Verwaltungsgericht darauf nicht eingegangen sei. Sie habe den Verjährungseinwand nicht weiter begründen müssen, da die dreijährige Verjährungsfrist aufgrund der Kündigung am 24. Juni 2004 offensichtlich bereits am 31. Dezember 2007, mithin vor Klageerhebung abgelaufen sei.

- 4 Dies ist unzutreffend. Der Anspruch auf Erstattung der im Voraus gezahlten Erschließungskosten in Höhe von 8.589,70 € infolge der Vertragskündigung am 24. Juni 2004, deren Wirksamkeit die Beklagte im Zulassungsverfahren nicht mehr in Frage stellt, ist nicht verjährt, so dass das Urteil des Verwaltungsgerichts auf dem behaupteten Gehörsverstoß, falls er vorläge, nicht beruhen kann.
- 5 Nach gesicherter Rechtsprechung zum Erschließungsbeitragsrecht ist die Abwicklung und damit auch das Erlöschen (u. a. durch Verjährung) eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs aus einem (vorliegend durch Kündigung) beendeten Vertrag über die Vorauszahlung von Erschließungskosten dem Kommunalabgabenrecht der Länder zuzuordnen, da das Bundesrecht dazu keine Regelung trifft (BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1981 - 8 C 8/81 -, juris Rn. 8 bis 10 = NVwZ 1982, 377 f.; BVerwG, Beschl. v. 17. Dezember 2004 - 9 B 47/04 -, juris Rn. 6; Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 19 Rn. 36/37). Soweit das Kommunalabgabenrecht der Länder insofern auf die Abgabenordnung verweist, unterliegen solche Erstattungsansprüche der Zahlungsverjährung gemäß § 228 AO (BayVGH, Beschl. v. 30. April 2003 - 6 ZB 99.3347 -, juris Rn. 8; BayVGH, Urt. v. 21. Oktober 2010 - 6 BV 06.3254 -, juris Rn. 22/23; Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 21 Rn. 52 bis 54, § 22 Rn. 24). Dies entspricht auch der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zur Rückabwicklung rechtsgrundloser Abgabenzahlungen (u. a. BFH, Urt. v. 7. Februar 2002 - VII R 33/01 -, juris Rn. 23 bis 25 = BFH/NV 2002, 827 ff.).
- 6 Dementsprechend verjährt der öffentlich-rechtliche Anspruch der Klägerin auf Erstattung der von ihr aufgrund des Vorfinanzierungsvertrages vom 10. Januar 1996 im Voraus gezahlten Erschließungskosten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 228 AO nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 229 Abs. 1 Satz 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsanspruch fällig wurde, hier mithin mit Ablauf

des Jahres 2004. Denn mangels besonderer gesetzlicher Fälligkeitsregelung wurde der Erstattungsanspruch mit seiner Entstehung infolge der Vertragskündigung am 24. Juni 2004 fällig (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 220 Abs. 2 Satz 1 AO). Die Verjährungsfrist konnte somit frühestens am 31. Dezember 2009 ablaufen. Sie war jedoch bereits durch die schriftliche Geltendmachung des Erstattungsanspruchs im Kündigungsschreiben vom 24. Juni 2004 unterbrochen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 231 Abs. 1 Satz 1 AO). Der Erstattungsanspruch der Klägerin ist daher nicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 232 AO erloschen.

- 7 Die Kostenentscheidung für das Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 8 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und 1 sowie § 52 Abs. 3 GKG. Die Beklagte hat das Urteil des Verwaltungsgerichts nur insoweit angefochten, als sie zur Erstattung von 8.569,70 € zuzüglich Zinsen verurteilt wurde.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*